

Beitragsordnung

Klein Lukower Sportverein e.V. 1958

Beschlossen durch die Vollversammlung am 28. März 2026

Grundlage

Diese Beitragsordnung wurde von der Vollversammlung des Klein Lukower SV e.V. 1958 am 28. März 2026 beschlossen. Sie ist Bestandteil der Vereinsordnung und gilt ergänzend zur Satzung 2026 (§ 10). Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Vollversammlung.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

Mitglieds-kategorie	Jahresbeitrag	Gilt für
Ordentliche Mitglieder	100,00 EUR	Alle Mitglieder ab 18 Jahren
Kinder- und Jugendmitglieder	50,00 EUR	Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
Ehrenmitglieder	beitragsfrei	Durch Vorstandsbeschluss ernannte Ehrenmitglieder

Jugendmitglieder wechseln automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Kategorie der ordentlichen Mitglieder. Der höhere Beitrag gilt ab dem Folgejahr.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 15. Januar eines Geschäftsjahres fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat. Mitglieder erteilen dem Verein bei der Aufnahme ein SEPA-Mandat. Die Abbuchung erfolgt jährlich im Januar.

(3) Neu aufgenommene Mitglieder, deren Aufnahme nach dem 30. Juni eines Jahres erfolgt, zahlen im Aufnahmejahr die Hälfte des Jahresbeitrags.

(4) Liegt bei Fälligkeit kein gültiges SEPA-Mandat vor, ist der Beitrag innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Kassenwart zu überweisen.

§ 3 Stundung, Ermäßigung und Erlass

(1) Der Vorstand kann den Beitrag in begründeten Einzelfällen stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

(2) Anträge sind schriftlich an den Kassenwart zu richten und werden vertraulich behandelt.

(3) Begründete Einzelfälle können sein:

- wirtschaftliche Härte oder Notlage,
- besonderes ehrenamtliches Engagement für den Verein,
- vorübergehende Abwesenheit (z.B. Auslandsaufenthalt, Krankheit).

§ 4 Zahlungsverzug

(1) Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit mahnt der Kassenwart schriftlich.

(2) Besteht der Rückstand trotz Mahnung nach weiteren drei Monaten fort, kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte beschließen.

(3) Ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz Mahnung kann nach § 5 Abs. 4 der Satzung 2026 zum Ausschluss führen.

§ 5 Änderungen der Beitragsordnung

Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann der Vollversammlung Änderungsanträge vorlegen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss der Vollversammlung am 28. März 2026 in Kraft. Die darin festgesetzten Mitgliedsbeiträge gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2026. Mitglieder, die für das Geschäftsjahr 2026 bereits einen geringeren Beitrag entrichtet haben, werden vom Kassenwart über den Differenzbetrag informiert und zur Nachzahlung aufgefordert.

Beschlossen durch die Vollversammlung des Klein Lukower SV e.V. 1958

Klein Lukow, 28. März 2026

Laszlo I. Kish

Präsident / Versammlungsleiter

Enrico Hinz

Schriftführer / Protokollführer

Klein Lukower SV e.V. 1958 · Beitragsordnung 2026 · Beschlossen von der Vollversammlung am 28. März 2026